



**ORGAN:** DER SICHERHEITSRAT  
**THEMA:** DIE SITUATION IN SYRIEN

DER SICHERHEITSRAT,

*unter Hinweis* auf alle seine vorherigen Resolutionen zur Situation in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere auf die Resolution 2401 (2018) des Sicherheitsrats und auf das Genfer Communiqué vom 30. Juni 2012, und deren Ziele und Richtlinien *bekräftigend*,

*erneut verweisend* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 1 und Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen und auf die Chemiewaffenkonvention von 1997,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen und unumstößlichen Bekenntnisses zur staatlichen Souveränität und territorialen Integrität der Arabischen Republik Syrien,

*mit dem Ausdruck des tiefsten Entsetzens* über das unfassbare Leid, das der anhaltende grausame bewaffnete Konflikt über das syrische Volk und die Völker seiner Nachbarstaaten gebracht hat, die grauenhaften und menschenverachtenden Ideologien der diversen terroristischen Gruppierungen und ihre humanitär desolaten Auswirkungen, die steigende Anzahl der Opfer, aber auch die durch den Konflikt angezogenen Anhänger des Terrorismus und über die Zerstörungen physischer Art in der gesamten Region und die damit verbundene kulturelle und infrastrukturelle Katastrophe,

*seiner Bestürzung Ausdruck gebend* ob der wiederholten Einsätze von Chemiewaffen im Verlauf des Konflikts, welche klare Brüche des internationalen Rechts und Verstöße gegen jegliche in der UN-Charta festgehaltenen Prinzipien und die Grundsätze der Vereinten Nationen sowie eine Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und in diesem Zusammenhang an seine Resolution 2118 (2013) *erinnernd*, welche der Arabischen Republik Syrien jegliche Nutzung, Entwicklung und jeglichen Handel mit Chemiewaffen untersagt,

*enttäuscht* ob der mangelnden Geschlossenheit der Nationen des Sicherheitsrats, welche zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Befriedung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien dringend erforderlich wäre,

*in Anerkennung* des Einsatzes diverser Staaten, sowohl humanitäre als auch militärische Unterstützung zu gewährleisten, dennoch *beobachtend*, dass die bisherigen militärischen



Maßnahmen mangels Koordination und Legitimation wenig zielführend waren und das Leid der Zivilbevölkerung teilweise noch vergrößert haben,

*fest überzeugt*, dass eine Lösung des Konflikts und eine komplette Befriedung der Region nur auf multilateraler diplomatischer Ebene gefunden werden kann und dass solche Verhandlungen jegliche Konfliktparteien mit einbeziehen und unter syrischer Führung stehen müssen, um eine komplett konsensfähige, langfristige und nachhaltige stabile Lösung zu finden,

die Bedeutung des OPCW bei der objektiven Beweissicherung zur zielführenden, umfangreichen Durchführung bereits bestehender völkerrechtlich bindender Beschlüsse *betonend*,

*erinnernd* an die zentrale Bedeutung präventiver Maßnahmen, unter anderem infrastruktureller, wirtschaftlicher und aufklärender Natur, um weitere Konflikte dieser Art zu verhindern, wie in RES/18/SR/1 festgehalten,

*betonend*, dass die Mitgliedsstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verurteilt ausdrücklich* die exzessive Gewalt, die unerträgliches Leid über die Bevölkerung der Arabischen Republik Syrien gebracht hat, und die damit einhergehende unfassbar große Anzahl Menschenrechtsverletzungen, *weist* jedoch auch erfreut auf nicht unerhebliche Erfolge im Kampf gegen die Terrormiliz Islamischer Staat und gegen andere terroristische Gruppierungen *hin*;
2. *fordert* alle beteiligten Parteien zur Niederlegung der Waffen *auf*, um weiteres Blutvergießen zu verhindern, und *betont erneut ausdrücklich*, dass eine dauerhafte Waffenruhe und konsequente Strafverfolgung aller für Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Personen zum Beginn eines politischen Prozesses zur Lösung des Konflikts unbedingt vonnöten ist;
3. *beschließt* eine humanitäre Feuerpause mit der Dauer von mindestens 30 aufeinander folgenden Tagen, alle Feindseligkeiten werden für ganz Syrien unterbunden, um die sichere ungehinderte und nachhaltige Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten, und Dienste, sowie medizinische Evakuierung



der lebensgefährlich Kranken und Verletzten zu ermöglichen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Weltöffentlichkeit auf die willkürlich inhaftierten Unschuldigen, ihre menschenrechtswidrige Behandlung und die ausufernden Folterpraktiken sowie auf die desolate Lage der Städte, die unter Verletzung des humanitären Völkerrechts belagert wurden und *ruft* in diesem Zusammenhang die kriegsführenden Parteien dazu *auf*, diese Praktiken mit sofortiger Wirkung aufzugeben und die Gefangenen freizulassen;
5. *gibt seiner Entschlossenheit Ausdruck*, das Genfer Communiqué schnellstmöglich umzusetzen und so den Anstoß für einen unter syrischer Führung stehenden, von den Vereinten Nationen moderierten politischen Befriedungsprozess zu geben, *unterstreicht ferner* die Dringlichkeit ebendieses Prozesses und *fordert* daher die Beteiligten Nationen zur Einigkeit und zur Konstruktivität *auf*;
6. *unterstreicht*, dass um jeden Preis vermieden werden muss, dass weitere Parteien in den Konflikt eintreten oder hineingezogen werden, da hierdurch eine Befriedung der Situation in der Arabischen Republik Syrien und ihren Nachbarstaaten lediglich in weitere Ferne rückte;
7. *verurteilt entschieden* die Einsätze von Chemiewaffen jeglicher Art, welche Kriegsverbrechen und eine Bedrohung der internationalen Sicherheit darstellen, und fordert hierbei die konsequente Strafverfolgung und Verurteilung der für diese Gräueltaten verantwortlichen Personen;
8. *spricht* hierzu der Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) seine vollste Unterstützung *zu* und *beauftragt* diese, in Kooperation mit
  - (a) dem international, independent, impartial mechanism (IIIM), zurückgehend auf die Resolution A/RES/71/248 der Generalversammlung,
  - (b) der independent international commission of inquiry (CoI), zurückgehend auf die Resolution A/HRC/S-17/1 des Menschenrechtsrats, und
  - (c) ihren eigenen mit den Vereinten Nationen koordinierten Untereinrichtungen, wie der Kommission "OPCW-UN Joint Investigative Mechanism" (JIM) und der Kommission "OPCW Fact-Finding-Mission in Syria" (OPCW FFM)die Ermittlungen zu den geschehenen Einsätzen von Chemiewaffen zu leiten und



- dem Sicherheitsrat regelmäßig Bericht zu erstatten;
9. *anerkennt* jegliche Bemühungen verschiedenster Staaten und Nichtregierungsorganisationen, humanitäre Hilfe zu leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese weiterhin und verstärkt zu leisten, sowohl in der Arabischen Republik Syrien als auch in ihren Nachbarstaaten, *betont jedoch auch*, dass solche Hilfsmissionen lediglich humanitärer und keineswegs politischer Natur sein dürfen;
  10. *empfiehlt*, bei Zustimmung der Regierung der Arabischen Republik Syrien Nichtregierungsorganisationen und anderen Hilfsorganisationen freien Zugang zum Konfliktgebiet zu ermöglichen;
  11. *empfiehlt dringend*, präventive Maßnahmen gegen Terrorismus und Radikalisierung, wie Bildung, Infrastruktur und Berufsperspektiven, in betroffenen Regionen umzusetzen und *fordert* die Staatengemeinschaft dazu *auf*, wirtschaftlich schwache Staaten hierbei zu unterstützen, wie in RES/18/SR/1 bereits erwähnt;
  12. *bekräftigt* seine Absicht, die Arabische Republik Syrien und ihre vom Konflikt betroffenen Nachbarstaaten nach Befriedung des Konflikts beim Wiederaufbau staatlicher Systeme und einer guten Infrastruktur bestmöglich zu unterstützen, insbesondere auch, um eine schnelle Möglichkeit der Heimkehr für Geflüchtete zu ermöglichen;
  13. *beschließt* mit dem Thema aktiv befasst zu bleiben.